

Satzung
des
Förderkreises Martin-von-Cochem-Gymnasium
in der ab 15. April 2008 geltenden Fassung

§1

Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Martin-von-Cochem-Gymnasium e.V.**“

Er umfasst Freunde, Förderer und ehemalige Schüler des Martin-von-Cochem-Gymnasiums.

Der Förderkreis hat seinen Sitz in Cochem. Seine Anschrift lautet: Förderkreis Martin-von-Cochem-Gymnasium, Schlossstraße 28, 56812 Cochem.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Martin-von-Cochem-Gymnasiums dessen Aufgabenbereichen *Bildung und Erziehung* und *Kunst und Kultur*. Darüber hinaus unterstützt er hilfsbedürftige Schüler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der vorgeannten Aufgaben.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung,
- b) durch Tod,
- c) durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

§5

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag in einer selbst zu bestimmenden Höhe. Den Mindestbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

§6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Hinzu kommen der Schulleiter, der Vorsitzende des Schulelternbeirates, der Schülersprecher und der Vorsitzende des Personalrates des Martin-von-Cochem-Gymnasiums als geborene Mitglieder.

§8

Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung von Beiträgen und Spenden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§9

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung nach außen, die laufende Geschäftsführung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Aufgabe des Schatzmeisters ist die Kassenführung. Der Schatzmeister sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge. Er verfügt zusammen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter über dringliche Ausgaben in Einzelfällen bis zu einem Höchstbetrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Höhere Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§10

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

§11

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Jahreshauptversammlung, die den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung entgegennimmt, obliegt die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Versammlung soll in freier Aussprache dem Vorstand Anregungen für seine geschäftsführende Tätigkeit geben.

§12

Der Kassenbericht ist von zwei von den Mitgliedern gewählten Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung jeweils für das kommende Jahr bestellt.

§13

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.



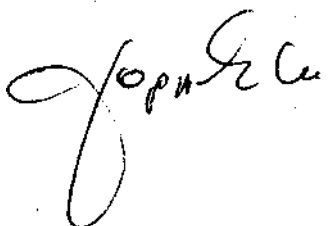
Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§14

Über Sitzungen der Vereinsorgane und über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Förderkreis kann mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Martin-von-Cochem-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

 (Vorsitzender)
 (st. Vors.)
 (Protokollf.
d. Mitgl.-V.)